



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Soest

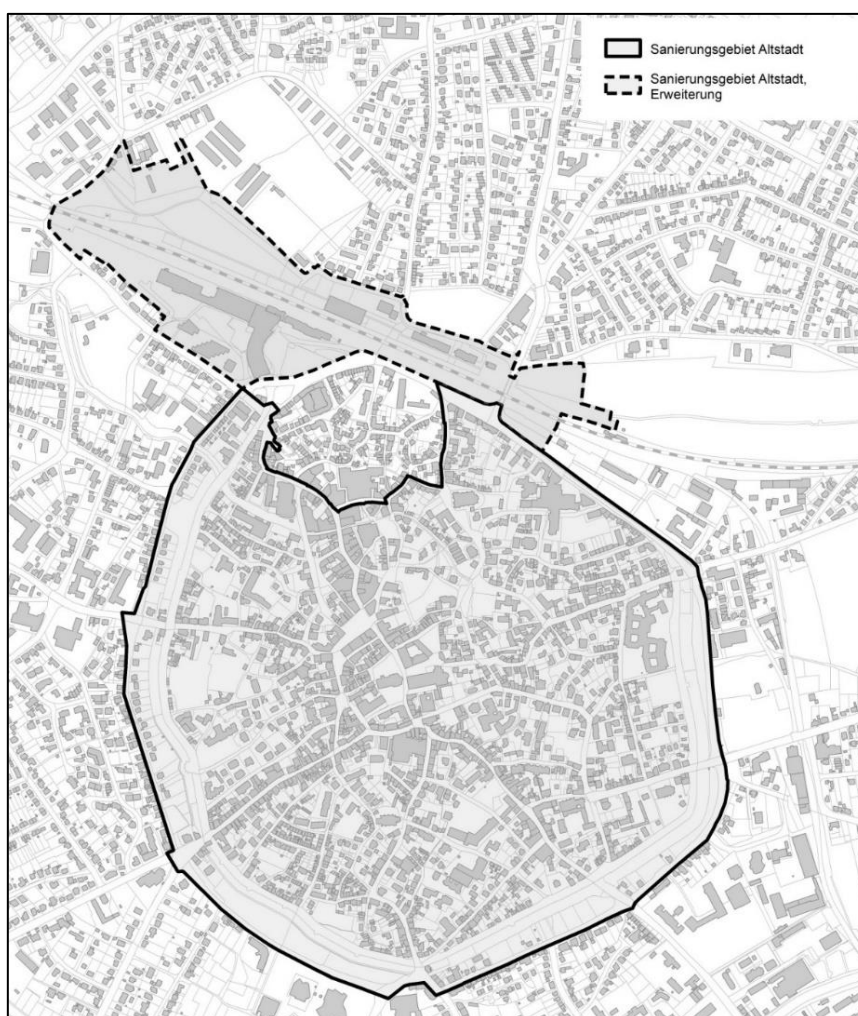
Satzung über die förmliche Festlegung der Erweiterung des Sanierungsgebietes „Historische Altstadt“

- Satzungsbeschluss gem. § 143 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Soest hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 die Erweiterung des Sanierungsgebiets „Historische Altstadt“ gem. §§ 142 und 143 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der o.g. Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 143 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Das bestehende Sanierungsgebiet „Altstadt“ wird im Norden um das Gebiet zwischen Werkstraße im Norden, Walburger Tor einschließlich östlich angrenzender Grundstücke im Osten, Brüder-Walburger-Wallstraße und Hammer Weg im Süden sowie Katroper Weg im Westen erweitert. Der Geltungsbereich des Sanierungsgebiets ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird bekannt gemacht, dass die Erweiterung des Sanierungsgebietes „Historische Altstadt“ der Stadt Soest am 25.06.2020 als Satzung beschlossen wurde. Die vorstehend benannte Satzung über die förmliche Festlegung der Erweiterung des Sanierungsgebietes „Historische Altstadt“ der Stadt Soest vom 05.10.2020 wird hiermit gem. § 143 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Sie tritt gem. § 143 Abs. 1 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung im Rathaus II der Stadt Soest, Windmühlenweg 21, 59494 Soest, 1. Obergeschoss (Arbeitsgruppe Stadtentwicklung, Umwelt und Geo-Service), während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ebenso kann die Satzung in Kürze im Internet auf der Seite der Stadt Soest unter www.soest.de eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Soest geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Soest vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis: Diese Bekanntmachung kann ebenfalls im Internet unter www.soest.de eingesehen werden.

Soest, den 05.10.2020

gez. Dr. Eckhard Ruthemeyer
Bürgermeister